



3003 Bern, 20. Januar 2012

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Dock A, Ersatz Fluggastbrücken und Erneuerung Flugzeugenergieversorgung; Projekt-Nr. 11.03.018

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 22. November 2011 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Ersatz der Fluggastbrücken (FGB) samt Flugzeug-Energieversorgung an den Standplätzen des Fingerdocks (Fido) A ein. Der Ersatz bringt keine Veränderungen am Gebäude mit sich. Gestützt auf das Protokoll der Sitzung 03/11 vom 28. April 2011 der VPK¹ hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² festgelegt.

1.2 *Begründung und Beschrieb*

Laut Angaben im Gesuch wurden die 17 FGB des Fido A 1986 beschafft und nach Sanierungsarbeiten in den Jahren 2003–2006 für weitere 6 bis 8 Jahre zum Betrieb freigegeben. Die FGB und mit ihnen zahlreiche Elektro-Komponenten haben nun aber das Ende ihres Lebenszyklus erreicht; ein sicherer und zuverlässiger Weiterbetrieb bis zur Sanierung des Fido A in ca. 10 Jahren wird als nicht machbar beurteilt. Ähnliches gilt für die Flugzeugenergieversorgung (FEV), die noch durch die Swissair bzw. Avireal installiert und nach dem Swissair-Grounding vom Flughafen übernommen wurde (die Energiezentrale 400 Hz auf dem Dach des Fido B wurde 2006 saniert und bleibt bestehen). Die 1996 installierte Klimaversorgung (PCA) für die Flugzeuge ist zwar noch in befriedigendem Zustand, der Aufwand zur Anpassung an die neuen FGB lohnt sich aber nicht, weshalb sie auch ersetzt wird.

Die bestehenden FGB werden 1:1 ersetzt (gleichbleibende Längen und Grössen), die Standplatzkonfiguration für das Fido A wird nicht geändert. Der Ersatz erfolgt in Etappen, wobei jeweils maximal zwei Standplätze temporär gesperrt werden müssen. Für die FEV wird das Anlagenkonzept von den Docks B und E für Narrow- und Widebody-Flugzeuge (Kat. C und D) übernommen; teilweise mit der Möglichkeit zur Umrüstung auf Kat. E. Mit den FGB werden folgende Anlageteile der FZE und PCA ersetzt:

- 400 Hz Komponenten und Trafos an den FGB;
- PCA-Komponenten an den FGB und;
- Prozessleitsystem für Betriebs- und Verrechnungsdatenerfassung.

¹ VPK: Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

Die alten FGB sowie das übrige Material wird fachgerecht entsorgt, Altlasten werden keine vermutet bzw. erwartet.

Gleichzeitig mit dem Ersatz der FGB sollen die Regenwasserrinnen und Betonplatten der jeweils gesperrten Standplätze saniert werden.

Die Arbeiten sind im Zeitraum von Ende Februar bis Ende Dezember 2012 vorgesehen.

1.3 *Eigentumsverhältnisse*

Das für die Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular mit einem technischen Bericht inkl. Unbedenklichkeitsnachweis der Skyguide, Pläne zu Übersicht, Situation, Profilen, Grundrissen und Schnitten.

1.5 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht so, dass das Betriebsreglement angepasst werden müsste.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr (AfV) zur Stellungnahme zu; die Anhörung des Eidg. Starkstrominspektorats (ESTI) erfolgte vereinbarungsgemäss durch das AfV. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 5. Januar 2012 gingen beim BAZL via AfV folgende Stellungnahmen ein:

- AfV vom 3. Januar 2012;
- ESTI vom 28. November 2011;
- Stadt Kloten vom 15. Dezember 2011;

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 15. Dezember 2011;
- Skyguide vom 7. Oktober 2011;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 14. Dezember 2011;
- Zollstelle Zürich-Flughafen vom 23. Dezember 2011;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (SRZ), vom 1. Januar 2012.

Am 9. Januar 2012 folgte das Ergebnis die luftfahrtspezifischen Prüfung durch die zuständige Sicherheitsabteilung des BAZL.

Die Stellungnahmen wurden der FZAG zu Kenntnis gebracht; am 10. Januar 2012 teilte sie per E-Mail mit, dass sie nur zu einem Antrag des AWA (max. Neigung der FGB) Bemerkungen habe, nicht aber zu den übrigen.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Sowohl das Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) als auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) verzichteten angesichts der Tatsache, dass es sich um einen reinen Ersatz handelt, auf eine formelle Stellungnahme.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Der Ersatz der FGB und der Anlageteile für die FEV sowie PCA dient dem Betrieb des Flughafens und gilt somit als Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL³. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁴. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. In Anwendung von Art. 28 Abs. 2 und 4 VIL ist ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen, da nicht zum Vornherein klar war, ob die Anlageteile für die FEV unter die Bestimmungen der bundesrechtlichen Starkstromgesetzgebung fallen und da für das Vorhaben zudem eine luftfahrtspezifische Prüfung durch die Fachstellen des BAZL erforderlich ist.

Im Übrigen ist das Vorhaben örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für den Neubau der Kältezentrale A4 liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 Raumplanung

Das Bauvorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Raumplanerische Auflagen erübrigen sich somit.

2.5 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.6 Stellungnahmen der Gesuchstellerin zu den Anträgen der Fachstellen

Da die FZAG am 10. Januar 2012 mitgeteilt hat, dass sie lediglich zum Antrag des AWA betreffend maximale Neigung der FGB Bemerkungen habe, werden die unbe-

strittenen Anträge der Fachstellen als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen; der umstrittene Antrag wird weiter unten in den Erwägungen diskutiert.

2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Gemäss Unbedenklichkeitsüberprüfung der Skyguide vom 7. Oktober 2011 gibt es aus ihrer Sicht zum eigentlichen Ersatz der FGB keine Einwände. Sie weist jedoch darauf hin, dass sie die Unbedenklichkeit von notwendigen Kränen, Hebebühnen etc. noch nicht geprüft hat und dass es je nach Standort, Höhe, Art des Auslagers etc. nicht unwahrscheinlich sei, dass es zu Sichteinschränkungen im Tower (Apron Control) oder zu Störungen der radioelektrischen Navigationsanlagen kommen könne. Dazu seien ihr so früh wie möglich vor Baubeginn die Gesuche für die Erstellung der Bau- und Montagekräne einzureichen.

Auch die zuständige Sicherheitsabteilung des BAZL stellt fest, dass für die Bauphasen eine Gefahren- und Risikobeurteilung notwendig ist, nicht aber für den späteren Betriebszustand. Da das genaue Layout der Baufelder und die eingesetzten Kräne in der Regel erst nach Abschluss der Submission bekannt sind, könnten die nötigen Unterlagen indessen wie üblich einige Wochen vor Baubeginn eingereicht werden; für die Erteilung der Plangenehmigung seien sie nicht zwingende Voraussetzung. Sie fasste ihre Bedingungen und Auflagen in ihrer Stellungnahme vom 9. Januar 2012 zusammen (Beilage 1), diese sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die Beilage 1 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Explizit ist für das vorliegende Vorhaben zu verfügen, dass die erforderlichen Unterlagen zu den Bauabläufen, Kranstandorten, Auswirkungen auf die Flugsicherung (Sichtverhältnisse, radioelektrische Navigationsanlagen) der Skyguide, der Apron Control und dem BAZL rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen sind. Dasselbe gilt für die notwendigen luftfahrtspezifischen Informationen und Publikationen.

Die vorliegende Plangenehmigung wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des BAZL, u. a. gestützt auf diejenigen von Skyguide und ggf. Apron Control, erteilt; eine entsprechende Bedingung wird in die Verfügung aufgenommen.

2.8 *Bauliche Anforderungen*

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen (Projektpläne Brandmeldeanlage, Blitzschutzsystem, Konformitätserklärung für die FGB-Anlage) noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Diese Anträge sind unbestritten und werden zusammen mit obigen Anforderungen als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.9 Anforderungen für die Elektroinstallationen

Nach Rückfrage präzisierte die FZAG, dass die Transformatoren für die FGB primär mit einer Spannung 960 V betrieben werden und sekundär 220 V abgeben. Damit handelt es sich um eine Niederspannungs-Starkstromanlage gemäss NIV⁵ und Starkstromverordnung⁶, und es gilt die NIN 2010⁷ (von Hochspannung wird bei Anlagen mit einer Spannung $\geq 1\,000$ V gesprochen).

Damit unterliegen die Anlagen auch nicht der NISV⁸, da deren Bestimmungen für

⁵ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV); SR 734.27

⁶ 734.2 Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung); SR 734.2

⁷ Niederspannungs-Installations-Norm (NIN)

⁸ Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV); SR 814.710

Anlagen zur Transformation von Hoch- auf Niederspannung bzw. zwischen zwei verschiedenen Hochspannungsebenen gelten (Ziffern 21 und 31 Anhang 1 NISV).

Gestützt auf diese Angaben teilt das ESTI mit, dass für das Projekt keine Vorlagepflicht beim ESTI besteht. Spezifische Auflagen unter diesem Titel erübrigen sich.

2.10 *Anträge von Zoll, Polizei und SRZ*

Weder die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei, die Zollstelle Zürich-Flughafen noch SRZ haben Einwände gegen das Vorhaben; sie beantragen nur, ihnen seien wesentliche Projektänderungen zu melden. Diese Forderung wird mit der generell gültigen Auflage unter den baulichen Anforderungen erfüllt.

2.11 *Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Stadt Kloten stellt unter Ziffer 2 ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2011 (Beilage 2) einige feuerpolizeiliche Anträge, die unbestritten als Auflagen zu übernehmen sind. Insbesondere sind ihr die vor Baubeginn verlangten Unterlagen via AfV rechtzeitig zur Prüfung einzureichen.

2.12 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 ArG⁹, die ArGV 3¹⁰, Art 82 UVG¹¹, die VUV¹² sowie auf Art. 11 bis 13 und 15ff USG¹³ und stellt in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2011 eine Reihe von Auflagen zum Arbeitnehmerschutz. Diese unbestrittenen Auflagen bilden Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 3) und betreffen insbesondere:

- Gegenstand und rechtliche Grundlagen der Genehmigung (Ziffern 1 bis 4);
- Arbeitsmittel (Ziffer 5); und
- Ergonomie (Ziffer 6).

Der Antrag unter Ziffer 6 lautet: «Die maximale Steigung in den FGB soll für handbetriebene Fahrzeuge (Rollstuhl, Materialwagen usw.) nicht mehr als 6 % betragen.»

Die FZAG macht geltend, diese Auflage stehe im Widerspruch zur Fluggastbrücken-Norm EN 12312-4¹⁴, Ziffer 5.7.2, nach welcher die Neigungen bei Tunnelsektionen

⁹ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

¹⁰ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

¹¹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 232.20

¹² Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV); SR 832.30

¹³ Bundesgesetz über den Umweltschutz; SR 814.01

¹⁴ Norm EN 12312-4: Luftfahrt-Bodengeräte – Besondere Anforderungen – Teil 4: Fluggastbrücken

12.5 % und bei Zwischenrampen 17 % nicht überschreiten dürfen. Sie beantragt, die Anforderung des AWA durch die Fluggastbrücken-Norm zu ersetzen.

Sie begründet den Antrag damit, dass die Anforderung des AWA je nach Art, Typ und Grösse des andockenden Flugzeuges nicht eingehalten werden könnten, die Neigungen gemäss der Norm EN 12312-4 jedoch bei jedem Flugzeugtyp eingehalten würden. Weiter weist die FZAG darauf hin, dass mobilitätseingeschränkte Passagiere durch einen Begleitservice (Careport) bis ins Flugzeug begleitet werden.

Dazu ist festzuhalten, dass das SECO im September 2009 – gestützt auf Art. 4a STEG¹⁵ eine ganze Reihe technischer Normen betreffend grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Maschinen für anwendbar erklärt hat, darunter auch die erwähnte Fluggastbrücken-Norm (das STEG und die zugehörigen Verordnungen wurden mittlerweile durch das PrSG¹⁶ abgelöst).

Somit ist dem Antrag der FZAG zuzustimmen und statt der Umsetzung des Antrags des AWA wird die Anwendung der Norm EN 12312-4 verfügt. Die übrigen Anträge des AWA unter den Ziffern 1 bis 5 der Beilage 3 werden als Auflagen in den Entscheid übernommen.

2.13 *Umweltschutz*

Den «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» des Flughafens von 2006 liegen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zugrunde, sie sind jeweils Teil der Submissionsbestimmungen und der Werkverträge mit den Bauunternehmen und gelten am Flughafen Zürich grundsätzlich als Umweltstandard für die Realisierung. Die Bestimmungen können je nach Projekt weiter präzisiert werden. Zusammen mit dem GEP¹⁷ und dem GEK¹⁸ stellen sie eine fundierte Basis für die umweltgerechte Realisierung von Bauvorhaben dar. Wo in den nachfolgenden Abschnitten nicht explizit etwas Anderes verfügt wird, ist das Vorhaben gemäss dieser Grundlagen zu realisieren; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.13.1 Abfallwirtschaft

Die Stadt Kloten verlangt, dass anfallende Bauabfälle in brennendes Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen sei. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 «Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten» sei im Sinne von

¹⁵ Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, SR 819.1

¹⁶ Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG); SR 930.11

¹⁷ GEP: Genereller Entwässerungsplan

¹⁸ GEK: Generelles Entsorgungskonzept der FZAG

§ 360 PBG¹⁹ als Richtlinie zu betrachten. Das Aushubmaterial sei getrennt abzuführen und dürfe nicht mit einem anderen Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

2.13.2 Lufthygiene

Die Stadt Kloten verlangt, für die Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, basierend auf der BauRLL, einzuhalten.

2.13.3 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden.

Die drei Anträge der Stadt Kloten können ohne Weiteres als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen werden.

2.14 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen gemäss oben stehender Ziffer B.2.7 auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.15 *Fazit*

Das Gesuch betreffend Ersatz der FGB am Fido A inkl. Erneuerung der FEV und PCA erfüllen die gesetzlichen Anforderungen und können unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

¹⁹ Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht des Kantons Zürich (Planungs- und Baugesetz)

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend den Ersatz der FGB am Fido A inkl. Erneuerung der FEV und PCA umfasst die Anlageteile

- 1:1-Ersatz der 17 Fluggastbrücken am Fido A;
- Erneuerung der an die FGB gebundenen Anlagen für FZE und PCA:
 - 400-Hz-Komponenten und Trafos an den FGB;
 - PCA-Komponenten an den FGB und;
 - Prozessleitsystem für Betriebs- und Verrechnungsdatenerfassung;
- Sanierung der Betonplatten und der Regenwasserrinnen der jeweils gesperrten Standplätze am Fido A;

und wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Fido A, G07G1, Gebäude Vers.-Nr. 2733, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139, auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 22. November 2011 (Eingang beim BAZL) mit:

- Projektbericht, FZAG, nicht datiert;
- Unbedenklichkeitserklärung Skyguide, 7.10.2011 (betrifft nur Endzustand);
- Plan Nr. 18502, Situation/Kataster, 1:10 000, FZAG, 19.8.2011;
- Plan Nr. 11-03-018, Grundriss, Übersichtsplan Standplätze mit Fluggastbrücken, FZAG, 11.11.2011;
- Plan Nr. F8-320.049-00 Y, Fluggastbrücke Glas, Teleskopbrücke (2 Tunnel), 1:100, FZAG / Thyssen Krupp, Airport Systems SA, 16.9.2010, Rev. 24.11.2010.

2. Bedingung

Zustimmung zur Bauausführung durch das BAZL

Von der Plangenehmigung kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn das BAZL, gestützt auf seine Beurteilung sowie die Zustimmungen von Skyguide und Apron Control, die Freigabe für die Ausführung des Vorhabens erteilt hat.

3. Auflagen

3.1 Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)

- 3.1.1 Die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 9. Januar 2012 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.1.2 Die Gefahren- und Risikoanalyse für die Bauphase(n) sind dem BAZL mindestens vier Wochen vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.
- 3.1.3 Vor Baubeginn ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Bauvorhabens bezüglich Störungen der Navigationsanlagen oder des Funkverkehrs von Seiten der Skyguide einzuholen.
- 3.1.4 Vor Baubeginn ist die Zustimmung der Apron Control bezüglich der Sichtverhältnisse einzuholen.
- 3.1.5 Bau- und Montagekran-Erstellungsgesuche sind mindestens 30 Tage im Voraus durch die Bauunternehmung beim Zonenschutz (kant. Meldestelle) einzugeben.
- 3.1.6 Die erforderlichen luftfahrtspezifischen Publikationen sind von der FZAG auf dem üblichen Weg zu veranlassen.

3.2 Allgemeine Bauauflagen

- 3.2.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 3.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.2.3 Wo detaillierte Unterlagen (Projektpläne Brandmeldeanlage, Blitzschutzsystem, Konformitätserklärung für die FGB-Anlage) noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 3.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

- 3.2.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2.6 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 3.2.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.
- 3.2.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.3 *Brandschutz und Feuerpolizei*

- 3.3.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen unter Ziffer 2 der Stellungnahme der Stadt Kloten (Beilage 2) sind einzuhalten.
- 3.3.2 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren und die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten und SRZ abzusprechen.

3.4 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 3.4.1 Die Fluggastbrücken haben die Norm EN 12312-4 (Fluggastbrücken-Norm) zu erfüllen.
- 3.4.2 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 1 bis 5 der Beilage 3 sind einzuhalten.

3.5 *Umweltschutz*

Die «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» der FZAG von 2006 sind anzuwenden.

3.6 *Abfallwirtschaft*

Anfallende Bauabfälle sind in brennendes Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 «Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten» ist als Richtlinie zu betrachten. Das Aushubmaterial

ist getrennt abzuführen und darf nicht mit einem anderen Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

3.7 *Lufthygiene*

Für die Luftreinhaltung auf der Baustelle ist neben den Umweltschutzbestimmungen der FZAG die BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, einzuhalten.

3.8 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

5. **Eröffnung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Eidg. Starkstrominspektorat, 8320 Fehraltorf;
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern;
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft des Kantons Zürich, 8090 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;

- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

- Beilage 1: BAZL: Luftfahrtspezifische Auflagen
- Beilage 2: Stadt Kloten: Feuerpolizeiliche Auflagen
- Beilage 3: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.